



Verordnung des Rektorats  
Aufnahmeverfahren Bachelorstudium  
Molekularbiologie

VO 94000 AVBM 087-12

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>NAWI Graz</i>	<i>Senatsbeschluss</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>13.11.2023</i>	<i>11.12.2023</i>	<i>09.01.2024</i>



## **Verordnung des Rektorats Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie**

Die Rektorate der Universität Graz und der Technischen Universität Graz haben nach Stellungnahme der Senate in Entsprechung des § 71b Universitätsgesetzes 2002 (UG) ein Aufnahmeverfahren für StudienwerberInnen des Bachelorstudiums Molekularbiologie beschlossen. Diese Verordnung ist für das Studienjahr 2024/25 anzuwenden.

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Regelung betrifft StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2024/25 erstmals zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz oder an der Technischen Universität Graz zugelassen werden wollen.
- (2) Vom Aufnahmeverfahren ausgenommen sind:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die gem. § 63 Abs. 5 Z 1 UG eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie beantragen.
  2. Studierende, die bereits einmal zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz bzw. der Technischen Universität Graz zugelassen waren.
  3. Studierende, die an einer anderen Universität bereits zum Bachelorstudium Molekularbiologie zugelassen waren und 120 positiv absolvierte facheinschlägige ECTS-Anrechnungspunkte aus dem Bachelorstudium Molekularbiologie nachweisen können.

### **§ 2 Anzahl der Studienplätze**

Die Zahl der Studienplätze für das Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz ist mit 260 und an der Technischen Universität Graz mit 85 festgelegt.

### **§ 3 Allgemeines**

- (1) Informationen zum Aufnahmeverfahren werden auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> der Universität Graz veröffentlicht.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet nur einmal pro Studienjahr statt.
- (3) Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters 2024 im Mitteilungsblatt der Universität Graz und im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundgemacht.

- (4) Das Aufnahmeverfahren besteht aus der Registrierung im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/>, der Einzahlung des Kostenbeitrages, der Absolvierung eines Online-Self-Assessments (Stufe 1) sowie in weiterer Folge aus der Ablegung einer Aufnahmeprüfung (Stufe 2).
- (5) Das Online-Self-Assessment und in weiterer Folge die Aufnahmeprüfung für das Bachelorstudium Molekularbiologie werden nur dann durchgeführt, wenn die Anzahl der registrierten StudienwerberInnen das festgelegte Kontingent an Studienplätzen gem. § 2 überschreitet.
- (6) Nach der vollständigen Registrierung und nach Bezahlung des Kostenbeitrages wird den StudienwerberInnen eine Registrierungs- und Zahlungsbestätigung ausgestellt. Die Registrierungsbestätigung berechtigt zur Nachregistrierung an anderen Universitäten.

#### **§ 4 Online-Registrierung / Nachregistrierung**

- (1) Für die Registrierung zum Aufnahmeverfahren ist die vollständige elektronische Erfassung der persönlichen Daten im Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> notwendig. Die elektronische Registrierung ist Voraussetzung für die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren. Entsprechend § 27 Abs. 4 UHSBV ist im Zuge der erstmaligen Registrierung das Erhebungsformular UHStat 1 verpflichtend auszufüllen.
- (2) Die Registrierungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sie endet jedenfalls am 15. Juli 2024, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Bewerbungstools (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (4) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Registrierungsfrist unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind die bis dahin registrierten StudienwerberInnen bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (Online-Self-Assessment und Aufnahmeprüfung) entfällt. In diesem Fall setzt das Rektorat eine Frist zur Nachregistrierung fest. Eine Nachregistrierung ist längstens bis fünf Tage vor Ende der Zulassungsfrist für das Wintersemester 2024/25 möglich. Innerhalb dieser Frist wird das Kontingent an Studienplätzen bis zu der in § 2 genannten Anzahl aufgefüllt.
- (5) Zur Nachregistrierung sind jene StudienwerberInnen berechtigt, die für dasselbe Studium an einer anderen Universität die vollständige Registrierung des Aufnahmeverfahrens abgeschlossen haben. Als Nachweis dient die Registrierungsbestätigung der anderen Universität. Diese ist im Rahmen der Nachregistrierung an der Universität Graz von den StudienwerberInnen in das Bewerbungstool hochzuladen. Nachregistrierungen werden in der

zeitlichen Abfolge ihres fristgerechten Einlangens bis zum Erreichen der in § 2 genannten Anzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

### **§ 5 Kostenbeitrag**

- (1) Die StudienwerberInnen haben sich mit einem Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Die Höhe des Kostenbeitrages beträgt Euro 50,-.
- (2) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Graz zur Verfügung gestellten ePayment-Angebots bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungstool sowie auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben.
- (3) Die Zahlungsfrist wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Sollte der Betrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Graz einlangen oder den StudienwerberInnen nicht zuordenbar sein, gilt die Registrierung als unvollständig bzw. ungültig. Eine Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen.
- (5) Bezahlte Beträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Auch bei Abmeldung vom Aufnahmeverfahren, bei Nichterscheinen zur Aufnahmeprüfung und bei Absage der Aufnahmeprüfung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages.
- (6) Nicht zuordenbare Beträge werden nicht rückerstattet.

### **§ 6 Online-Self-Assessment**

- (1) Die Universität Graz stellt für das Bachelorstudium Molekularbiologie ein Online-Self-Assessment im Bewerbungstool zur Verfügung. Die Absolvierung des Online-Self-Assessments ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung.
- (2) Wird das Online-Self-Assessment nicht vollständig/abschließend und fristgerecht durchgeführt, ist die Teilnahme am weiteren Aufnahmeverfahren ausgeschlossen.
- (3) Die Frist zur Absolvierung des Online-Self-Assessment wird rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sie endet jedenfalls am 31. Juli 2024, 18 Uhr. Diese Frist ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Nach der vollständigen Absolvierung des Online-Self-Assessments erhalten die StudienwerberInnen eine Bestätigung über die erfolgte Absolvierung des Online-Self-Assessments.

- (5) Bleibt die Anzahl der StudienwerberInnen nach Ende der Frist für die Absolvierung des Online-Self-Assessments unter der festgelegten Kapazität gem. § 2, so sind alle StudienwerberInnen, die das Online-Self-Assessment absolviert haben, bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gem. § 63 UG jedenfalls zuzulassen und das weitere Aufnahmeverfahren (= Aufnahmeprüfung) entfällt.

### **§ 7 Aufnahmeprüfung**

- (1) Der Prüfungstermin sowie ein Ersatztermin für den Fall, dass die Aufnahmeprüfung aufgrund von höherer Gewalt nicht zum ursprünglich geplanten Termin stattfinden kann, werden rechtzeitig über die Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bekannt gegeben. Sollte dies erforderlich sein, kann sich der Termin auch über bis zu drei Tage erstrecken.
- (2) Die Aufnahmeprüfung wird in Form einer elektronischen Prüfung in von der Universität Graz organisierten Räumlichkeiten in Präsenz durchgeführt.
- (3) Der Prüfungsstoff wird gem. § 71b Abs. 7 Z 3 UG spätestens vier Monate vor der Aufnahmeprüfung auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (4) Die Aufnahmeprüfung basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertestung.
- (5) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung (multiple choice/single choice) werden Grundlagen der Chemie, Biologie und Molekularbiologie abgefragt.
- (6) Für die einzelnen Teilbereiche der Aufnahmeprüfung werden Punkte vergeben und zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Hernach wird eine Reihung der besten StudienwerberInnen erstellt. Jene Personen, die sich aufgrund der Gesamtpunkteanzahl auf der Reihungsliste des Studienplatzkontingents befinden, erhalten einen Studienplatz.
- (7) StudienwerberInnen, die sich nicht an die für die Durchführung der elektronischen Aufnahmeprüfung geltenden Ordnungsvorschriften oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals halten, können von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (8) StudienwerberInnen, die das Prüfungsergebnis durch unredliches Verhalten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Unredliches Verhalten liegt insbesondere vor, wenn während der Aufnahmeprüfung unerlaubte Hilfsmittel verwendet oder Tablets, Smartphones, Smartwatches oder sonstige elektronische Geräte genutzt werden.
- (9) Die Weitergabe der Prüfungsfragen an Dritte, deren kommerzielle und nicht kommerzielle Verwertung sowie Vervielfältigung auf jedwede, auch elektronische Art und Weise ist

untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen der Prüfung zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

- (10) Die Aufnahmeprüfung ist so konstruiert, dass AbsolventInnen keiner bestimmten Schultypen bevorzugt werden. Matura- und/oder Schulnoten werden für die Aufnahmeprüfung nicht herangezogen.
- (11) Das Ergebnis der elektronischen Aufnahmeprüfung wird über das Bewerbungstool auf der Homepage <https://studienzugang.uni-graz.at/> bereitgestellt und muss von den StudienwerberInnen über ihr persönliches Benutzerkonto am Bewerbungstool abgerufen werden.
- (12) Eine neuerliche Teilnahme am gesamten Aufnahmeverfahren ist ab dem folgenden Studienjahr zulässig.

### **§ 8 Alternative Durchführungsmöglichkeit des Aufnahmeverfahrens**

- (1) Falls eine Durchführung der Aufnahmeprüfung in Präsenz aufgrund von höherer Gewalt nicht möglich ist, wird die Aufnahmeprüfung abweichend von § 7 Abs. 2 in Form einer Online-Prüfung (Take@Home) abgehalten. Die Entscheidung, ob die Prüfung als Präsenz- oder als Online-Prüfung durchgeführt wird, erfolgt spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin durch die für die Lehre zuständigen Rektorsratsmitglieder der Universität Graz und Technischen Universität Graz im Einvernehmen und ist den StudienwerberInnen umgehend in geeigneter Form bekanntzugeben. Auf die Online-Prüfung ist § 7 mit Ausnahme von Abs. 2, 7 und 8 sinngemäß anzuwenden.
- (2) Im Falle der Durchführung der Aufnahmeprüfung auf alternativem Wege haben die StudienwerberInnen bis spätestens eine Woche vor Prüfungstermin eine Kopie ihres Reisepasses oder Personalausweises über das Bewerbungstool hochzuladen. StudienwerberInnen, die ihr Ausweisdokument nicht rechtzeitig hochladen, können nicht an der Aufnahmeprüfung teilnehmen.
- (3) Um an der Online-Aufnahmeprüfung teilzunehmen, müssen die StudienwerberInnen über einen Computer sowie eine stabile Internetverbindung verfügen. Das Ausweisdokument ist während der Prüfung bereitzuhalten, da ein Abgleich mit dem hochgeladenen Dokument erfolgen kann.
- (4) Die Online-Aufnahmeprüfung ist von den StudienwerberInnen eigenständig, ohne die Hilfe anderer Personen zu absolvieren. Die Verwendung von Hilfsmitteln bei der Online-Aufnahmeprüfung ist zulässig. Um die eigenständige Erbringung der Prüfungsleistung durch die StudienwerberInnen sicherzustellen, haben die StudienwerberInnen vor Beginn der Online-Aufnahmeprüfung eine ehrenwörtliche Erklärung abzugeben, dass sie die Aufnahmeprüfung selbst ablegen. Wird bei der Prüfung durch Vortäuschen einer eigenen Leistung gegen die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verstoßen, ist der/die StudienwerberIn vom Aufnahmeverfahren auszuschließen und eine Zulassung zum betreffenden Studium ist im Studienjahr 2024/25 nicht möglich.

- (5) Treten während der Prüfung bei einer Studienwerberin/einem Studienwerber technische Probleme auf, durch die eine Fortsetzung der Prüfung nicht möglich ist, hat sie/er sich umgehend an die eingerichtete Hotline zu wenden. Sofern sich das technische Problem nicht beheben lässt und die Aufnahmeprüfung nicht fortgesetzt oder neu begonnen werden kann, ist der/dem Studierenden ein Ersatztermin innerhalb von sieben Werktagen für eine Wiederholung der Online-Prüfung anzubieten. Auf Wunsch der Studienwerberin bzw. des Studienwerbers kann die Wiederholung der Online-Prüfung in einer von der Universität Graz oder der Technischen Universität Graz organisierten Räumlichkeit, die über eine stabile Internetverbindung verfügt, absolviert werden.

### **§ 9 Reihungsliste, Nachrückung, Schlichtungsstelle**

- (1) Die StudienwerberInnen werden nach der Gesamtpunktezahl der Aufnahmeprüfung gereiht.
- (2) Die Zuteilung eines Studienplatzes erfolgt entsprechend der gereihten Liste. Sollten aufgrund der Prüfungsergebnisse mehrere Personen gleich gereiht sein, so dass keine eindeutige Auswahl möglich ist, und dadurch die Höchstzahl der zuzulassenden StudienbewerberInnen überschritten wird, entscheidet das Los.
- (3) Die Zuteilung zur jeweiligen Universität erfolgt bis zum Erreichen der jeweiligen Kapazität entsprechend dem geäußerten Wunsch der StudienwerberInnen im Bewerbungstool.
- (4) StudienwerberInnen, die einen der 260 Studienplätze an der Universität Graz bzw. einen der 85 Studienplätze an der Technischen Universität Graz erhalten haben, können auf diesen Platz innerhalb von zwei Wochen ab der Veröffentlichung des Ergebnisses schriftlich verzichten. Die freigewordenen Plätze werden nach der Reihenfolge der Reihungsliste vergeben. Abs. 2 ist bei Gleichstand auf der Reihungsliste analog anzuwenden.
- (5) Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat der Universität Graz und der Technischen Universität Graz Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einem Mitglied der die Aufnahmeprüfung durchführenden Institution, einem/einer Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorats.

### **§ 10 Zulassung zum Studium**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudium Molekularbiologie an der Universität Graz bzw. an der Technischen Universität Graz setzt im Falle der Durchführung einer Aufnahmeprüfung voraus, dass die StudienwerberInnen einen Studienplatz aufgrund der Reihungsliste erhalten haben und die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 63 UG erfüllen.
- (2) StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren zur Gänze absolviert und einen Studienplatz erhalten haben, können frühestens im Wintersemester 2024/25 und müssen bis spätestens im unmittelbar darauffolgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium

durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Graz sowie der Technischen Universität Graz folgenden Tag in Kraft und gilt bis einschließlich 31.03.2025.
- (2) Die Verordnung der Rektorate über das Aufnahmeverfahren Bachelorstudium Molekularbiologie, Mitteilungsblatt vom 15.03.2023, 12. Stück tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft, ist jedoch für Zulassungen für das Studienjahr 2023/24 weiterhin anzuwenden.

Für das Rektorat:  
Bischof